

re-quest[©]

Guideline zur ethischen Entscheidungsfindung im
Bereich des Erwachsenenschutzes
(ausführliche Version)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Kriterien zur Entscheidungsfindung

Abwägungsprozess (Verfahren)

Zum Gebrauch des Instruments

Das Instrument

Fragen zur Fallkonstitution

Fragen zum moralischen Anfangsurteil

Fragen zu nicht-moralischen Aspekten

Fragen zu ethischen Grundsätzen

Beispielfall

EINLEITUNG

Dieses Instrument soll Sie in der ethischen Entscheidungsfindung im Bereich des Erwachsenenschutzes unterstützen. Es wurde für solche Fallkonstellationen entwickelt, die mithilfe von vorhandenen Manualen nicht befriedigend zu lösen sind und in denen keine unmittelbare Gefährdungslage besteht (für die Ebene der Manuale verweisen wir auf das Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz). Mit diesem Instrument erhalten Sie keinen simplen Automatismus, der dann fixfertige Lösungen anstehender Problemlagen hervorbringt, sondern eine ethische Orientierungshilfe für den Ermessensspielraum in der Entscheidungsfindung.

Aus den verschiedenen Sitzungen und Zusammenkünften mit Fachpersonen unterschiedlicher KESB-Behörden ging klar hervor, wie schwierig es mitunter in konkreten Fällen ist, die Urteilsfähigkeit einer Person zu bestimmen und abzuwägen, was zu ihrem individuellen Wohlergehen beiträgt. Da sich die Bestimmung der Urteilsfähigkeit unmittelbar auf das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person auswirkt, ist grösste Sorgfalt erforderlich. Aus den genannten Gründen stehen in unserem Instrument Fallkonstellationen im Mittelpunkt, in denen zweifelhaft ist, ob von einer Selbstbestimmungsfähigkeit (Urteilsfähigkeit) oder Schutzbedürftigkeit (Schwächezustände) der betroffenen Person auszugehen ist.

Kriterien zur Entscheidungsfindung (Entscheidungsregeln)

Selbstbestimmungsfähigkeit und Schutzbedürftigkeit bilden in diesem Instrument die **normativen «Ankerpunkte»** für die ethische Entscheidungsfindung. Sie rahmen in gewisser Weise die Entscheidungsfindung und dienen zur Absicherung der angestrebten Entscheidung. Um Sie kurz zu orientieren, sei auf cursorisch auf folgende Kriterien der beiden normativen Ankerpunkte hingewiesen:

Zur Klärung von Situationen, in denen das Vorliegen der **Selbstbestimmungsfähigkeit** einer Person (normativer Ankerpunkt I) umstritten ist, aber dennoch der mutmassliche Wille der Person in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden soll, werden die basale Stufe der mentalen Fähigkeiten, die darauf aufbauende Stufe der Entscheidungsfähigkeit sowie die daran anschliessende Stufe der Handlungsfähigkeit als notwendig erachtet. Die *mentalen Fähigkeiten* umfassen den Bereich des Verstehen-Könnens, d.h. die Fähigkeit einer Person, ein eigenes Verständnis davon entwickeln zu können, worüber sie zu entscheiden hat. Die *Entscheidungsfähigkeit* umfasst das Verarbeiten- und Bewerten-Können, d.h. es bedarf eines Mindestmasses zur rationalen Beurteilungsfähigkeit, um eine Gewichtung und Integration von Information vornehmen sowie (zukünftige) Konsequenzen des eigenen Verhaltens in Grundzügen erkennen und beurteilen zu können. Die *Handlungsfähigkeit* schliesslich umfasst den Bereich des Sich-Selbs-Steuern-Könnens, indem die Person in der Lage ist, entsprechend des eigenen Willens zu handeln und diesen Entscheid auch zum Ausdruck (verbal oder non-verbal) zum Ausdruck bringen zu können.

Um von einer **Schutzbedürftigkeit** einer Person (normativer Ankerpunkt II) ausgehen zu können, sollten folgende Elemente berücksichtigt werden: die Vulnerabilität, die persönliche Integrität sowie die persönliche Identität. Die *Vulnerabilität* umfasst alle Formen der Verletzlichkeit einer Person, sowohl in körperlicher und in psychischer Hinsicht als auch hinsichtlich emotionaler Verwundbarkeit. Sie verweisen darauf, dass eine Person nicht über die typischen Fähigkeiten verfügt, ihre eigenen Interessen in angemessener Weise zu verfolgen und durchzusetzen. Unter *persönlicher Integrität* wird hier ein elementares Bedürfnis der Person verstanden, vor äusseren Angriffen/Eingriffen in ihre Lebensführung geschützt zu sein. Hiermit sind ungerechtfertigte Interventionen angesprochen, die die Würde einer Person verletzen und ihren Selbstwert schädigen. Die *persönliche Identität* ist als Selbstformung einer Person zu verstehen, d.h. ihr gewähltes Leben selbst bestimmen und dieses auch bestmöglich verwirklichen zu können. Das kann eine kontinuierliche Fortsetzung des bisherigen Selbstentwurfes und entsprechender Verhaltensweisen ebenso beinhalten, wie auch eine plötzliche Änderung derselben. Ein Schutzauftrag besteht folglich nicht allein in dem Blick auf die möglichen Verletzlichkeiten einer Person, sondern ebenso in der Achtung ihrer Integrität und persönlichen Identität.

Zusammenfassend ist bei den normativen Ankerpunkten zu beachten, dass trotz dieser möglichen Bestimmungskriterien die praktische Feststellung der Selbstbestimmungsfähigkeit oder Schutzbedürftigkeit selbst einen interpretativen Zugang von den Fachpersonen erfordert. So ist z.B. nicht jede Entscheidung eines Betroffenen, die als unvernünftig erscheint, ein Beleg für dessen fehlende Selbstbestimmungsfähigkeit.

Da vorstellbar ist, dass einer der normativen Ankerpunkte zu stark gewichtet wird – etwa, dass allein der Selbstbestimmungsfähigkeit Relevanz zugesprochen und die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person nicht mehr angemessen Berücksichtigung findet – halten wir die Installation einer «**Legitimationsinstanz**» für unverzichtbar. Als eine Art letzte Instanz kann sie ebenso in Zweifelsfällen und Dissensen herangezogen werden und zudem garantieren, dass die legitimen Interessen und Rechte der betroffenen Person in der Entscheidungsfindung nicht unberücksichtigt bleiben (da im Spruchkörper die betroffene Person selbst nicht anwesend ist, ist eine advokatorische Vertretung unverzichtbar). Für unser Instrument fungiert das **individuelle Wohlergehen** der betroffenen Person als Legitimationsinstanz. Dieses umfasst zum einen das Wohlbefinden einer Person, das, was im Interesse von ihr liegt, und zum anderen die wohltuenden Elemente, die dieser Person von anderen zukommen.

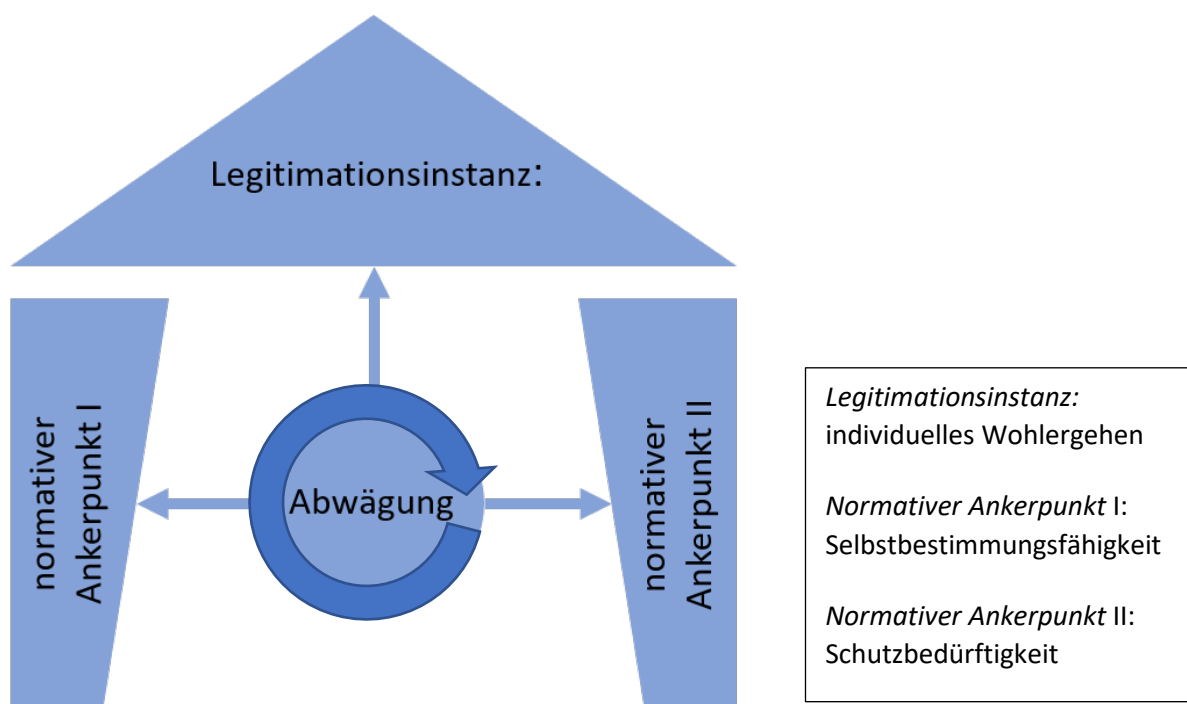


Abb. 1: normative Rahmung des Abwägungsprozesses

Die obenstehende Graphik verdeutlicht diesen Zusammenhang zwischen Legitimationsinstanz und normativen Ankerpunkten: Die beiden Bestandteile des individuellen Wohlergehens lassen sich in Beziehung zu den normativen Ankerpunkten setzen: Ausgehend von der Annahme, dass die Ausübung von Selbstbestimmung als ein achtungswürdiges Interesse einer Person gilt, die zu ihrem Wohlbefinden beitragen kann und das Wohltun mit der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person assoziiert werden kann, müssen beide in die Erwägung, worin das individuelle Wohlergehen der betroffenen Person bestehen könnte, einbezogen werden. Dabei ist zu bedenken, dass bei der Frage, was das individuelle Wohlergehen einer betroffenen Person auszeichnet, sowohl die subjektive Einschätzung der betroffenen Person als auch die objektive Einschätzung durch die Fachpersonen der KESB zu berücksichtigen ist; wobei nicht davon ausgegangen werden kann, dass in jedem Fall die Einschätzung der betroffenen Person und der Fachperson der KESB deckungsgleich ist.

Abwägungsprozess (Verfahren)

Dieses Instrument leitet Sie mittels Fragen zu einer permanenten Reflexion Ihrer Überzeugungen und Begründungen an, um nach einer fundierten Abwägung bestmöglich eine Fallkonstellation zu beurteilen und einen getroffenen Entscheid legitimieren zu können. Notwendig ist dieses reflexive Vorgehen, da bei den einzelnen Fachpersonen unterschiedliche Meinungen und Bewertungen, aber auch Unklarheiten über die anstehende Entscheidung sowie die erforderlichen und zu legitimierenden Massnahmen existieren (können); auch hinsichtlich der moralischen Überzeugungen, ethischen Grundsätze und nicht-moralischen Aspekte. Am Ende dieses Abwägungsprozesses soll ein gemeinsam getragener Entscheid stehen, dem alle im Spruchkörper vertretenen Fachpersonen zustimmen können.

Für die Anwendung ist wichtig, dass Sie sich tatsächlich auf die Bearbeitung der folgenden Fragen einlassen und sich nicht zu schnell mit einer Antwort auf die entsprechenden Fragen zufriedengeben. Folglich geht es nicht darum, i.S. von „Ja-Nein“-Optionen die Fragen zu beantworten, sondern versuchen zu ergründen, welche Argumente für oder gegen eine bestimmte Position sprechen. Lassen Sie sich nicht täuschen: Auch wenn Ihnen die Fragen als relativ simpel erscheinen mögen, erfordert ihre Beantwortung eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Frage. Zur kritisch moralischen Reflexion bedarf es Ihrer Bereitschaft, Ihre Urteile sowie Ihre situativen Entscheide zu begründen und solche Begründungen auch von den anderen Fachpersonen einzufordern. Zudem ist erforderlich, dass Sie sich revisionsoffen verhalten und bereit sind, ihre Meinung zu ändern, sofern neue Erkenntnisse dazu Anlass geben. Weiterhin ist es unverzichtbar, dass Sie sich ihrer persönlichen Präferenzen («Wie würde ich handeln? Was ist gut für die Person?»), möglicher Verzerrungen sowie möglichen Einflüssen von Seiten Dritter bewusst sind.

ZUM GEBRAUCH DES INSTRUMENTS

Sie werden im Folgenden durch ein **dreigestuftes Filterverfahren** geführt, das immer reflexiv gehalten ist, von Ihnen die Bereitschaft zur interpretativen Auslegung verlangt und optionsreduzierend arbeitet (vgl. Abb. 2). Unser Instrument beruht auf der Grundlage einer Deliberation: Es geht hier nicht darum, die Präferenzen der einzelnen Fachpersonen gegeneinander aufzurechnen oder nach einem Modell wie bei Wahlen zu verfahren. Im Mittelpunkt steht die Diskussion, der Austausch und das Ringen um die besten Argumente, um situationsangemessen entscheiden zu können.

Um das Instrument sinnvoll anzuwenden, sind die Fragen der Reihe nach zu erörtern. Die unter einer Frage aufgeworfenen Fragestellungen dienen lediglich dazu, Ihnen eine Orientierung zu bieten, was in die Diskussion der Frage einfließen könnte. Es handelt sich hierbei um keine abschliessende Auflistung. Es bleibt letztlich Ihrem interpretativen Zugang überlassen, welche Fragestellungen Sie als relevant für die Erörterung erachten. Sicherlich werden Sie nicht bei jeder einzelnen Fragestellung den exakt gleichen Diskussionsbedarf haben. Was jedoch unverzichtbar bleibt, sind eine angemessene Erörterung der Fragen und die Absicherung der Ergebnisse mittels Argumente. Zudem ist es hilfreich, die gefundenen Begründungen ebenso wie die strittigen Punkte schriftlich zu fixieren. Zum einen dient das der Schärfung möglicher pro- und contra-Argumente und zur Strukturierung der weiteren Diskussion; zum anderen können diese Punkte in der Falldokumentation festgehalten und zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückgegriffen werden.

Wie üblich in der ethischen Entscheidungsfindung werden wir mit Fragen zur Fallkonstitution beginnen, dann das dreigestufte Filterverfahren durchlaufen und schliesslich am Ende Fragen zur Abwägung aufwerfen. Sollte sich an einem Punkt der Entscheidungsfindung zeigen, dass Unklarheiten auftreten, ist an die Stelle zurückzukehren, der diese Unklarheit zugeordnet werden kann und die Erörterung an dieser Stelle erneut zu beginnen (vgl. Abb. 1).

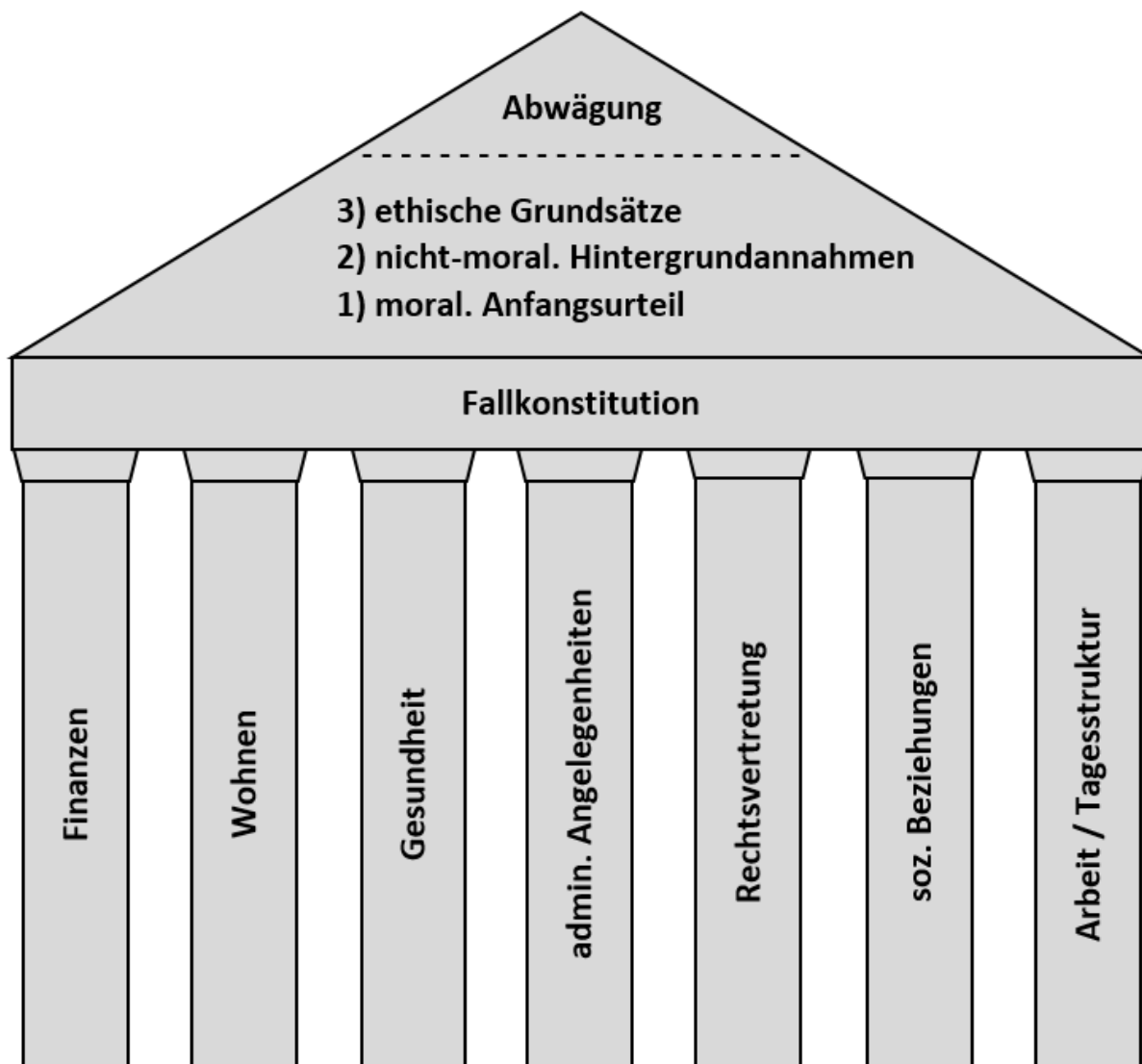


Abb. 2: Filterverfahren basierend auf der Fallkonstitution

Sollten Sie sich in ethischen Fragestellungen noch nicht gut genug auskennen, empfehlen wir Ihnen, mit uns eine Schulung zu vereinbaren. Sie können dazu einfach eine Mail an zen@fhsg.ch senden. Zwar lässt sich unser Instrument auch ohne vertiefte Kenntnisse der Ethik anwenden, aber eine Schulung wird Sie sicherer im Gebrauch des Instrumentes machen.

Am Ende dieses Instruments finden Sie zur Veranschaulichung einen Beispielfall, der Ihnen zur Orientierung dienen kann, aber keine fixfertige Lösung darstellt.

FRAGEN ZUR FALLKONSTITUTION

Voraussetzung für eine ethische Entscheidungsfindung ist eine sachgerechte und soweit als möglich vollständige Erhebung aller relevanten Daten für den konkreten Fall. Es muss sichergestellt sein, dass alle im Spruchkörper anwesenden Fachpersonen über denselben Kenntnisstand verfügen und auftretende Unklarheiten bereinigt werden können.

Ausgangslage: Die fallführende Person stellt den zu entscheidenden Fall im Spruchkörper vor. Die von ihr oder einem Abklärungsdienst erhobenen empirischen Daten werden nun noch einmal überprüft.

- Sind alle relevanten Daten erhoben, damit Sie sich ein „Bild“ von dem Fall machen können?
 - Ist die Verlässlichkeit der Quellen sichergestellt? Kommen unterschiedliche Quellen zum Einsatz?
 - Ist sichergestellt, dass die Daten soweit als möglich objektiv erhoben wurden und nicht nur eine Meinung/Einschätzung abgebildet wird?
- Welche Daten werden für den vorgebrachten Fall als relevant eingestuft und warum?
 - Ist sichergestellt, dass die Daten nicht allein auf persönlichen Präferenzen der fallführenden Person oder eines Abklärungsdienstes beruhen?
 - Sind die Daten intersubjektiv überprüfbar?
- Wurde die betroffene Person in Augenschein genommen und mit ihr gesprochen?
 - Ist dies nicht der Fall: Wie kann sichergestellt werden, dass die Sichtweise bzw. der Standpunkt der betroffenen Person ausreichend Berücksichtigung findet?
- Sind medizinische und/oder psychiatrische Gutachten zu bedenken oder in Abklärung?
 - Wenn medizinische oder psychiatrische Gutachten klar eine Einschränkung der Selbstbestimmungsfähigkeit der betroffenen Person darlegen: Auf welchen Bereich/welche Bereiche der Selbstbestimmungsfähigkeit beziehen sich diese?
- Wie stellt sich der Fall bezüglich der rechtlichen Lage dar?
 - Besteht eine Beistandschaft? Ist der Beistand in die Entscheidungsfindung einbezogen?
- Sind hinsichtlich der Subsidiarität Punkte zu beachten?
- Wie schätzen Sie die Erheblichkeit einer möglichen Gefährdung ein?
- Ist die Verhältnismässigkeit gewahrt?
 - Was ist das Ziel der geplanten Intervention? Was steht eigentlich zur Disposition? Ist das Ziel verhältnismässig und als solches zu legitimieren?
 - Ist die Intervention geeignet für die Zielerreichung? Lässt sich etwas über die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung aussagen?
 - Ist die Intervention erforderlich als «mildestes» Mittel?

- Auf welche Ressourcen im persönlichen und familiären Netzwerk des Betroffenen kann zurückgegriffen werden?
- Welche soziale Infrastruktur und welche ökonomischen Mittel stehen zur Verfügung?

Erhebung der relevanten Daten:

FRAGEN ZUM MORALISCHEN ANFANGSURTEIL

Nachdem alle relevanten Daten für den konkreten Einzelfall sorgfältig erhoben und als solche abgesichert sind, erfolgt der Übergang zum moralischen Anfangsurteil. Moralische Anfangsurteile werden hier als sedierte (langfristig entstandene) Urteile verstanden, die schnell und ohne grosse Überlegung abgerufen werden können; sie basieren auf «erfahrungsgesättigter Lebensklugheit» i.S. der Alltagserfahrung als auch der Professionserfahrung.

Ausgangslage: Nachdem Sie den Fall konstituiert haben und für alle Mitglieder des Spruchkörpers eine gemeinsame Ausgangslage erstellt ist, steht nun ihre unmittelbare Einschätzung an, wie der Fall in Bezug auf die Selbstbestimmungsfähigkeit (Urteilsfähigkeit) und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person zu bewerten ist.

- Was erscheint unmittelbar (ohne weitere systematische Prüfung) als uneinsichtig, zweifelhaft, irritierend an der angedachten Massnahme?
 - Alltagserfahrung: Widersprechen bestimmte Aspekte des angedachten Entscheids der (moralischen) Alltagserfahrung?
 - Professionserfahrung: Existieren vergleichbare, ähnlich gelagerte Fälle, in denen ein ähnliches oder anderes Vorgehen angezeigt war bzw. durchgeführt wurde?
- Worin besteht für Sie die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person?
 - Was spricht für Sie intuitiv dafür, die betroffene Person aufgrund der Fallkonstitution zu ihrem eigenen Wohl schützen wollen (unter Umständen auch vor sich selbst)?
 - Worin besteht für Sie die Verletzbarkeit der betroffenen Person?
 - Welche Bereiche der persönlichen Integrität der betroffenen Person halten Sie durch die beabsichtigte Intervention in welcher Weise berührt?
 - Inwiefern hat die geplante Intervention Auswirkungen auf die persönliche Identität der betroffenen Person?
- Wie würden Sie die Selbstbestimmungsfähigkeit der betroffenen Person einschätzen?
 - Welche mentalen Fähigkeiten würden Sie der betroffenen Person zusprechen (Mindestmass an intellektueller Einsichtsfähigkeit; Fähigkeit, die Aussenwelt in ihren Realitäten zu erfassen; Einsicht in die Notwendigkeit einer Intervention ist möglich)?
 - Welche Fähigkeiten sind Ihrem Verständnis nach erforderlich, damit bei der betroffenen Person von einem autonomen Entscheid gesprochen werden kann (Fähigkeit, einen eigenen und vernünftigen Willen zu bilden; Mindestmass an rationaler Beurteilungsfähigkeit; Fähigkeit zur Gewichtung und Integration von Informationen; Fähigkeit, (zukünftige) Konsequenzen des eigenen Verhaltens wenigstens in groben Zügen erkennen und beurteilen zu können)?
 - Welche Fähigkeiten sind Ihrer Meinung nach erforderlich, damit bei der betroffenen Person von einem autonomen Handeln ausgegangen werden kann

(Fähigkeit, vernunftgemässen Handelns (verstandesmässig wie emotional); Fähigkeit, entsprechend des eigenen Willens zu handeln, Fähigkeit zur Kommunikation des getroffenen Entscheids)?

- Wenn die Fähigkeit zum Verstehen-können, Verarbeiten-können, Bewerten-können und Sich-Steuern-können zentrale Basiskompetenzen für autonome Entscheide sind: Muss die betroffene Person diese Kompetenzen vollumfänglich erfüllen können oder genügt das potenzielle Vorhandensein?
 - Erreicht die betroffene Person diesen Schwellenwert?
- Welche möglichen Schäden Dritter durch das Verhalten der betroffenen Person halten Sie für den konkreten Fall für relevant?
 - Was stellt für Sie die Qualifizierung als einen Schaden dar?
 - Welchen Unterscheidungen liessen sich finden, um die Qualifizierung eines Schadens von einem «unangenehm Affiziert sein» zu unterscheiden?
- Worin besteht für Sie das individuelle Wohlergehen der betroffenen Person?
 - Halten Sie die betroffene Person für unfähig, selbstbestimmt zu entscheiden und zu handeln, weshalb schützende Massnahmen geboten sind?
 - Wie lassen sich die legitimen Interessen der Person wahren? Welche Interessen gelten für Sie als legitim?

Nach dieser ersten Sondierung sollten die Gemeinsamkeiten wie auch die strittigen Punkte (Einwände) in Form einer Sammlung vorliegen, die im Folgenden weiter analysiert werden müssen.

Gemeinsamkeiten:

Divergenzen (strittige Punkte):

FRAGEN ZU NICHT-MORALISCHEN ASPEKTEN

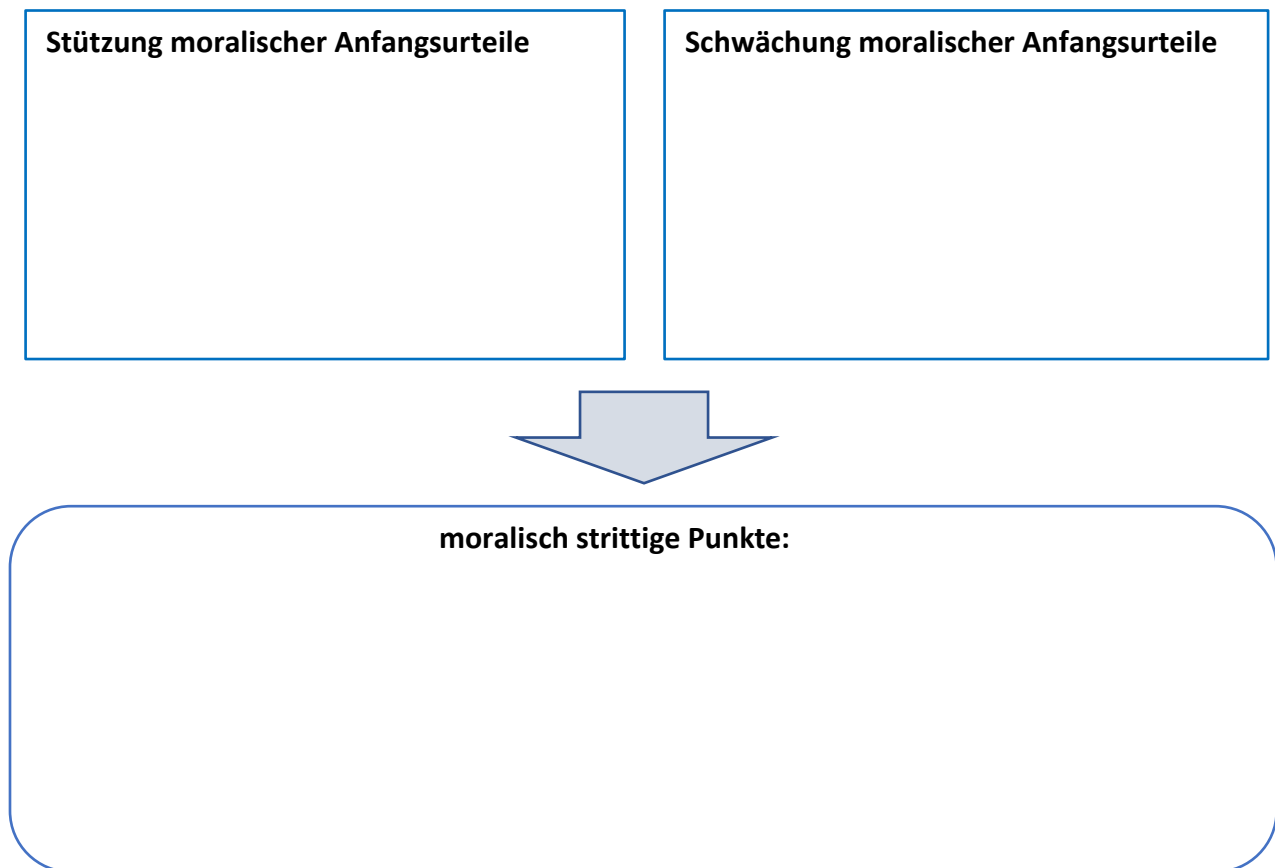
Zur weiteren Abklärung werden nun die nicht-moralischen Aspekte *im Sinne einer Perspektiverweiterung* hinzugezogen, indem die im ersten Filter ermittelten Urteile mit den relevanten nicht-moralischen Aspekten in Beziehung gesetzt werden. Hier können die Ankerpunkte wiederum dergestalt befragt werden, welche Aspekte welchen Punkt stützen oder schwächen würden. Welche Aspekte Relevanz besitzen, bleibt abhängig von der konkreten Fallkonstellation.

Ausgangslage: An dieser Stelle ist Ihr interdisziplinäres Professionswissen (wie Alterstheorien, das Wissen um demenzielle und psychische Erkrankungen, psychologische Theorien sowie das Lebenslagenmodell, aber auch eine nochmalige Überprüfung möglicher rechtlicher Setzungen und ökonomischer Ressourcen) gefragt, das mit Ihren moralischen Anfangsurteilen abgeglichen wird.

- Liegen Hinweise auf eine psychische Störung (z.B. Altersdepression) vor, die relevant für den konkreten Fall sein können?
 - Sollten sich Auffälligkeiten der betroffenen Person zeigen: welche Verdachtsdiagnosen lösen diese bei Ihnen aus und wie lassen sich diese begründen?
 - Sind diese Auffälligkeiten derart massiv, dass die Selbstbestimmungsfähigkeit der betroffenen Person infrage steht?
 - Welchen Schutzbedarf der betroffenen Person würden Sie aus den vorliegenden Auffälligkeiten ableiten?
- Inwieweit sind altersrelevante Krankheitsbilder für den konkreten Fall entscheidend?
 - Lassen sich Formen einer demenziellen Erkrankung feststellen und welche Anhaltspunkte sprechen dafür?
 - Ist die Erkrankung derart massiv, dass die Selbstbestimmungsfähigkeit der betroffenen Person infrage steht?
 - Welchen Schutzbedarf der betroffenen Person würden Sie aus der vorliegenden Erkrankung ableiten?
- Sind im konkreten Fall Hinweise auf Suchtphänomene zu beachten?
 - Lassen sich Formen einer Abhängigkeit erkennen und welche Anzeichen sprechen dafür?
 - Ist die Abhängigkeit derart stark, dass die Selbstbestimmungsfähigkeit der betroffenen Person infrage steht?
 - Welchen Schutzbedarf der betroffenen Person würden Sie aus der vorliegenden Abhängigkeit ableiten?
- Welche anderen Hinweise auf die Lebenslage, auf das (mangelnde) Können der betroffenen Person sind von Bedeutung?
 - Hinsichtlich materieller Mittel, des persönlichen Netzwerks, des Wissens, des Prestiges oder besonderer Fähigkeiten?
 - Inwiefern tangiert dieses (Nicht-)Können die Selbstbestimmungsfähigkeit?

- Was lässt sich daraus im Hinblick auf eine mögliche Gefährdungslage ableiten?
 - Zeigen sich Kompensationsmöglichkeiten allfälliger Schwächezustände?
- Sind Zwänge erkennbar, denen die betroffene Person ausgesetzt ist?
- Intersubjektive Zwänge in Form von Gewalt oder intensiver äusserer Beeinflussung?
 - Intrasubjektive Zwänge in Form von Zwangsstörungen?
 - Kann angesichts vorliegender Zwänge noch an einer Fähigkeit zur Selbstbestimmung der betroffenen Person festgehalten werden?
 - Was bedeuten die vorliegenden Zwänge für den Schutzbedarf?
- Welche Werturteile bestehen bezüglich des Alters der betroffenen Person?
- Welche Rolle spielt das kalendarische Alter in Ihrer Einschätzung zur Hilfebedürftigkeit der betroffenen Person?
 - Wenn eine Person niedergeschlagen wirkt oder an Gedächtnisstörungen leidet, würden Sie das als «normal» einstufen oder als etwas, das weiterhin beobachtet werden muss?
 - Welche der Alterstheorien (Disengagement-, Aktivitäts- und Kontinuitätstheorie) vertreten Sie aus welchen Gründen in dem konkreten Fall?
- Welche normativen Erwartungen vertreten Sie bezüglich des Verhalten alter Menschen und was bedeuten diese für den konkreten Fall?
- Erwarten Sie von alten Menschen einen zurückgezogenen, eher introvertiert ausgerichteten Lebensstil?
 - Erwarten Sie eher ein sicherheits- oder risikoorientiertes Verhalten?
 - Wie beurteilen Sie es, wenn sich ein alter Mensch, der über genügend Lebenserfahrung besitzt, unvernünftig verhält?
- Welche Aussagen zu den Lebenszielen der betroffenen Person lassen sich treffen?
- Sind Präferenzen und Perspektiven bei der betroffenen Person erkennbar oder zeigt sie sich orientierungslos?
 - Äussert die Person eher diffuse Wünsche (mögen) oder einen konkreteren, handlungswirksamen Willen (wollen)? Zeigen sich konfligierende Wünsche?
 - Kann die betroffene Person ihre Wünsche bzw. ihren Willen reflektieren?
 - Sind die Lebensziele auf das Können der betroffenen Person abgestimmt?
 - Welche Bedingungen müssen für Sie erfüllt sein, damit von einem «guten Leben» für die betroffene Person ausgegangen werden kann?
 - Welche subjektive Einschätzung von einem «guten Leben» hat die betroffene Person?
 - Geben Sie Ihrer Deutung oder der der betroffenen Person den Vorzug darüber, was ein «gutes Leben» auszeichnet?

Mit der Sondierung dessen, was als nicht-moralische Hintergrundannahmen Relevanz beanspruchen kann, ist die empirische Basis der anstehenden Entscheidung erhoben, sind die sich aus diesen ergebende Wertigkeiten erhoben und werden mit den moralischen Anfangsurteilen hinsichtlich Übereinstimmungen und Widersprüchen abgeglichen (Stärkung und Schwächung moralischer Anfangsurteile). So kann eruiert werden, welche moralisch strittigen Punkte weiterhin existent bleiben und worauf die folgende ethische Bewertung besonderes Augenmerk legen muss.



FRAGEN ZU ETHISCHEN GRUNDSÄTZEN

In diesem Schritt erfolgt die wechselseitige Überprüfung der moralischen Anfangsurteile, die durch die nicht-moralischen Aspekte abgesichert sind, mit den ethischen Grundsätzen (ethischen Prinzipien und Theorien). Um die Besonderheit des konkreten Einzelfalls situationsangemessen würdigen zu können, können hier unterschiedliche ethische Grundsätze zur Geltung kommen, die u.a. die zu beachtenden Pflichten (Verpflichtungen), die Orientierung an den Folgen (welcher Art sind die Konsequenzen für wen und lassen sich diese rechtfertigen) als auch Grundhaltungen (ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, eine auf Fairness gegründete Betrachtung der Fallkonstellation, eine Wachsamkeit gegenüber Verzerrungen der Situation, die in der Fachperson selbst begründet liegen sowie die Demut i.S. einer Selbstbeschränkung, nicht in einen blinden Aktionismus zu verfallen) umfassen.

Ausgangslage: Die bestehenden moralisch strittigen Punkte werden nun hinsichtlich ihrer Stichhaltigkeit mit den ethischen Grundsätzen abgeglichen. Dazu bedarf es des Bezugs ethischer Grundsätze, um abzuwägen zu können, welche Entscheidung zu legitimieren ist. Zu fragen ist, welche Werte und ethischen *Prinzipien* eine Rolle spielen. Hierbei können wiederum die normativen Ankerpunkte und die Legitimationsinstanz Orientierung bieten. Zudem fordert die Legitimationsinstanz dazu auf zu bedenken, *was* eigentlich zur Entscheidung ansteht und *welche Konsequenzen* daraus *für wen* resultieren. Folglich sind bei der Entscheidungsfindung die legitimen Interessen der betroffenen Person zwingend zu berücksichtigen. Zudem ist zu klären, welche *Grundhaltung* der jeweiligen Fachperson besonders wichtig ist.

- Aspekt der Selbstbestimmungsfähigkeit
 - Was spricht dafür, dem Recht auf Selbstbestimmung der betroffenen Person den Vorrang zu geben?
 - Was bedeutet es für Sie, in die Selbstbestimmung eines anderen Menschen einzugreifen?
 - Soll die Willensäußerung der betroffenen Person auch dann ernstgenommen werden, wenn diese aus fachlicher Sicht als «falsch» erscheint?
 - Welchen Stellenwert hat ein unvernünftiges Handeln für Sie in dem konkreten Fall?
 - Worin bestehen im konkreten Fall die Grenzen der Selbstbestimmung?
 - Was spricht für Sie im konkreten Fall dafür, auf eine Intervention zu verzichten?
 - Welche Einschränkungen würde die Intervention für die betroffene Person nach sich ziehen (u.a. hinsichtlich ihrer Wünsche und ihrer Lebensplanung)?

- Aspekt der Schutzbedürftigkeit
 - Was spricht dafür, die Entscheidungshoheit der betroffenen Person zu ihrem eigenen Schutz einzuschränken oder abzusprechen?
 - Lässt sich Ihre Auffassung, fürsorglich einzugreifen, legitimieren? Welche Gründe sprechen dafür?
 - Wie hat die betroffene Person bisher den eruierten Schutzbedarf bewältigt?

- Welche Folgen (klar erkennbar oder vermutet) erwarten Sie, wenn im konkreten Fall keine behördliche Intervention erfolgen würde?
 - Stellen Sie die Selbstbestimmungsfähigkeit einer betroffenen Person insbesondere dann infrage, wenn es um eine folgenreiche Entscheidung geht und sich die betroffene Person gegen Ihren Ratschlag entscheidet oder eine suboptimale Option wählt, deren Wahl für Sie nicht nachvollziehbar ist?
 - Sind die Belastungen für den Betroffenen mit dem Eingriff in seine Selbstbestimmungsfähigkeit zumutbar?
- Aspekt eines «unparteiischen Beobachters»
- Könnte man Ihnen einen Vorwurf machen, dass Sie entweder die Schutzbedürftigkeit oder Selbstbestimmungsfähigkeit automatisch privilegieren? Mit welchen Argumenten könnten Sie solch einen Vorwurf entkräften?
 - Was sind begründete Zweifel bezüglich der Selbstbestimmungsfähigkeit der betroffenen Person?
 - Ist sichergestellt, dass eine beabsichtigte Einschränkung der Selbstbestimmung der betroffenen Person situativ und zeitgebunden angedacht ist?
 - Können Sie ausschliessen, dass eine Person in eine Massnahme nur deshalb einwilligt, um den KESB-Mitarbeiter nicht zu verärgern?
 - Inwieweit beeinflusst die persönliche Wertvorstellung der Entscheider die Entscheidungsfindung sowie die der betroffenen Person zugetraute Kompetenz, selbstbestimmte Entscheide zu treffen?
 - Kann ein Zwang von Dritten ausgeschlossen werden? Wurde der Betroffene überredet? Kann eine (auch subtile) Manipulation wie das «Nudging» als absichtsvolle und erfolgreiche Beeinflussung der Person ausgeschlossen werden?
- Aspekt der betroffenen Person
- Wie würden Sie an der Stelle dieser Person auf den angedachten Entscheid reagieren?
 - Würden Sie dem angedachten Entscheid vorbehaltlos zustimmen?
 - Würden Sie in dem angedachten Entscheid ihre Interessen als betroffene Person gewahrt sehen? Gibt es Punkte, wo Sie Ihre Interessen nicht gewahrt sehen?
 - Was spricht dafür, dass mit dem angedachten Entscheid das individuelle Wohlergehen der betroffenen Person ausreichend berücksichtigt wird?
 - Welche Wert- und Normvorstellungen der betroffenen Person halten Sie für wichtig im konkreten Fall?

Zu jedem der Aspekte liegen nun begründete Argumente vor, die gesammelt und hinsichtlich des Vorrangs der Selbstbestimmungsfähigkeit oder der Schutzbedürftigkeit abgewogen werden müssen. Aus analytischen Zwecken, haben wir die Abwägung als gesonderten Punkt aufgeführt, sie ist jedoch Bestandteil des dritten Filters.

Aspekt der Selbstbestimmungsfähigkeit:

Aspekt der Schutzbedürftigkeit:

Aspekt des «unparteilichen Beobachters»:

Aspekt der betroffenen Person:

ABWÄGUNG

Es ist davon auszugehen, dass durch die Gewichtung von Argumenten nicht in jedem Fall eine eindeutige Lösung erreicht werden kann, ob das Recht auf Selbstbestimmung oder die Pflicht zum Schutz der betroffenen Person den Vorrang erhält; und folglich, ob die angedachte Intervention zu legitimieren ist oder nicht und diese der konkreten Lebenssituation der betroffenen Person gerecht wird. In solchen Fällen bedarf es insbesondere der Abwägung, welcher der normativen Ankerpunkte den Vorrang erhalten soll, um darauf aufbauend eine Entscheidung für eine Massnahme (auch deren Nichtdurchführung) fällen zu können.

Ausgangslage: Die Abwägung bedarf stets der Begründung, d.h. eines Nachweises darüber, weshalb einer der normativen Ankerpunkte höher zu gewichten ist als der andere. Hierfür können die Argumente der unterschiedlichen Aspekte überprüft werden, welche Argumente schwerer wiegen als andere. Wichtig hierbei zu bedenken ist, dass ethische Entscheidungsfindung immer auch ein kreativer Prozess ist und so überlegt werden kann, welche Alternativen allenfalls zu strikten Pro-Contra-Positionen bestehen. Die Entscheidung leitend, könnten nochmals folgende Fragen mitbedacht werden:

- Was spricht im konkreten Fall für die Selbstbestimmungsfähigkeit? (vgl. hierzu den Aspekt der Selbstbestimmungsfähigkeit)
- Was spricht im konkreten Fall für die Schutzbedürftigkeit? (vgl. hierzu den Aspekt der Schutzbedürftigkeit)
- Warum wurde genau diese Art der Hilfestellung gewählt?
 - Welchen «Mehrwert» hat die angestrebte Massnahme oder plädieren Sie für eine Nicht-Intervention?
 - Welche Konflikte zeigen sich oder erwarten Sie, wenn die Entscheidung so getroffen wird?
 - Sehen Sie die Interessen der Person gewahrt?
 - Sehen Sie eine Toleranzgrenze, die überschritten würde, wenn dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird?
 - Ist Ihre Entscheidung vom Verhalten des Betroffenen beeinflusst?
 - Ist die angestrebte Lösung gangbar für alle vom konkreten Fall Betroffenen?
 - Wie kann es sich auf die Entscheidung auswirken, wer von ihr in welcher Weise betroffen ist?
 - Inwieweit sind verschiedene Erwartungshaltungen an Sie als Fachperson der KESB hinreichend reflektiert?
 - Wurden mögliche Gründe für Verzerrungen des konkreten Falls hinlänglich bedacht: Emotionen, Vorerfahrungen, Datenlage, eigene Norm- und Wertvorstellungen sowie Vektoren, die die Wahrnehmung beeinflussen: Zeitdruck, Öffentlichkeit, monetärer Druck, Komplexität, Unsicherheit?

Nun ist denkbar, dass am Ende der Deliberation die Situation auftritt, dass die einzelnen Fachpersonen ihre Einschätzung des konkreten Falls nicht ändern, sondern ihre individuellen Präferenzen, welche Entscheidung zu fällen ist, trotz aller Beratschlagung stabil bleiben. In solch einer Situation könnte das Deliberationsverfahren nochmals durchlaufen und hinsichtlich eines möglichen Konvergenzpotenzial überprüft werden. Bleibt dennoch der Dissens bestehen, können die Fachpersonen nicht einfach abwarten, bis zu einem späteren Zeitpunkt eine Verständigung möglich wird. In einer derartigen Konstellation kann auf das Aggregationsverfahren der Mehrheitswahl zurückgegriffen werden. Allerdings sollte intern festgehalten werden, welche (gewichtigen) Gründe für das Minderheitsvotum ausschlaggebend waren, um bei einer möglichen Fortführung des Falls auf diese Argumente zurückgreifen zu können.

Mehrheitsvotum:

Minderheitsvotum:

Entscheid:

FALLBEISPIEL

Um Ihnen eine Hilfestellung im Umgang mit dem Instrument zu geben, haben wir hier den idealtypischen Verlauf eines Falles dargestellt. Dieser dient zur Veranschaulichung und ist nicht als fixfertige Lösungsskizze zu betrachten.

Gegeben sei folgender Fall: Ein knapp 90jähriger Mann (Herr W.), lebt zusammen mit seiner Frau in einer Seniorenresidenz. Er wird als sehr vermögend beschrieben. Herr W. macht einer jungen Frau, die schon wegen versuchten Betruges verurteilt worden ist (der Betroffene war der Geschädigte des Betruges), Geldgeschenke im Wert von mehreren tausend Franken und will sie als Erbin in sein Testament einsetzen. Die Seniorenresidenz ist besorgt und wendet sich an die KESB: Die Seniorenresidenz befürchtet, dass Herr W. durch die junge Frau ausgenutzt wird. Obwohl die Frau schon rechtskräftig verurteilt worden sei, sei Herr W. nicht einsichtig darüber, dass ihm diese Frau falsche Tatsachen vorspielt. Die fallführende Fachperson der KESB muss nun im Rahmen einer Gefährdungsmeldung aktiv werden: Bei der Anhörung wirkt Herr W. geistig fit. Er erklärt, er habe die junge Frau vor ein paar Monaten kennengelernt. Er selbst habe keine Anzeige gegen sie erwirkt und findet es ungerecht, dass diese Frau als Betrügerin verurteilt worden ist. Zudem erklärt er, dass er bis zu seinem Lebensende über genügend Geld verfügt und es so verwenden könne, wie er wolle. Die fallführende Person nimmt nun zusätzliche Abklärungen vor: sie veranlasst ein medizinisches Gutachten bezüglich der Urteilsfähigkeit von Herrn W., aber auch der Güterstand, Erbvertrag und Ehevertrag sowie die Frage, ob das Vermögen der Ehefrau in Gefahr sein könnte, werden abgeklärt. Da die medizinische Begutachtung Zeit in Anspruch nimmt und die Abklärungen der Vermögenslage recht aufwendig sind, wird eine vorsorgliche Kontosperrung bis zur Klärung der Urteilsfähigkeit erwogen, die, wohlgemerkt, gegen den Willen von Herrn W. erfolgt und ihn in seiner Handlungsfreiheit einschränkt. Ist diese behördliche Maßnahme zu legitimieren?

Die Abklärung durch die fallführende Fachperson ergibt folgendes Bild:

Erhebung der relevanten Daten:

- Herr W., knapp 90jährig, lebt zusammen mit seiner Frau in einer Seniorenresidenz; über weitere Familienverhältnisse ist nichts bekannt
- Herr W. gilt als sehr vermögend
- Herr W. unterhält eine Beziehung zu einer jungen Frau; welcher Art diese Beziehung ist, bleibt unklar
- Herr W. macht dieser jungen Frau Geldgeschenke im Wert mehrerer tausend Franken; will sie als Erbin einsetzen
- Junge Frau ist als Betrügerin rechtskräftig verurteilt; Geschädigter war Herr W.
- Gefährdungsmeldung der Seniorenresidenz: junge Frau nutzt Herrn W. finanziell aus
- Anhörung von Herr W.: wirkt geistig fit; keine Anzeichen für eine Einschränkung der Urteilsfähigkeit erkennbar; gibt an, über genügend Geld bis an sein Lebensende zu verfügen; äussert sein Willen, dass er mit seinem Geld machen kann, was er will; Herr W. weiss von der Verurteilung der jungen Frau, findet diese jedoch ungerechtfertigt
- Abklärungen fallführende Person: beantragt medizinisches Gutachten bezüglich der Urteilsfähigkeit von Herr W. sowie bezüglich seiner Vermögenslage

Nehmen wir an, die fallführende Person gelangt aufgrund der Faktenlage zu der Einschätzung, dass zum Schutz und Wohl von Herrn W. (schliesslich steht zu befürchten, dass Herr W. nicht nur sich, sondern auch seine Frau und darüber hinaus auch die Gesellschaft schädigen könnte, sollte er durch sein leichtsinniges Verhalten das ganze Vermögen verlieren) eine vorsorgliche Vermögensverwaltung einzurichten ist, die, sollte Herr W. nicht als vollumfänglich urteilsfähig eingeschätzt werden, auch gegen seinen Willen in eine dauerhafte Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung zu überführen ist. Nehmen wir weiter an, dass die fallführende Fachperson (P₁) ihre Einschätzung in den Spruchkörper einbringt: Der Fall ist so weit vorstrukturiert, dass aus der Darstellung die relevanten Fakten für Fachperson zwei (P₂) und Fachperson drei (P₃) ohne Weiteres ersichtlich werden. Das ermöglicht P₂ und P₃ intuitiv erste Assoziationen, wie der Fall zu bewerten ist und welche Entscheidung vorzuziehen wäre. Mittels der empirischen Gegebenheiten wie auch unter Rückgriff auf die Einschätzung von P₁ wird der Fall also konstituiert und so eine gemeinsame Ausgangsbasis geschaffen.

Durch die empirischen Gegebenheiten wird der Ermessensspielraum für die Entscheidungsfindung eingegrenzt; dazu zählen – je nach Fall – rechtliche Setzungen, medizinische und psychiatrische Gutachten sowie die Frage nach verfügbaren ökonomischen Mitteln und der vorhandenen sozialen Infrastruktur. Nach der Fallschilderung und der Einschätzung des Falls durch P₁ entsteht im Spruchkörper folgende Situation: P₁ ist, wie bekannt, für die Intervention, für P₂ ist die Intervention unverhältnismässig und deshalb klar abzulehnen und P₃ ist hin- und hergerissen, ob die Intervention durchgeführt werden soll.

Bei der zu klärenden Frage, ob eine vorsorgliche Vermögensverwaltung einzurichten ist, bleibt die Bestimmung des Ermessensspielraumes zunächst vage: Auf die medizinische Begutachtung zur Klärung seiner Urteilsfähigkeit kann ebenso wenig zurückgegriffen werden, wie auf die Abklärung seiner Vermögenslage. Auch die rechtlichen Vorgaben lassen sich nicht eindeutig in Richtung der Selbstbestimmungsfähigkeit oder der Schutzbedürftigkeit auslegen. Die Fallkonstitution für Herrn W. kann hier also nur aufgrund der sorgfältigen Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen erfolgen und führt zu dem oben genannten Resultat, dass die Fachpersonen zu einer jeweils unterschiedlichen Einschätzung der anstehenden Entscheidung gelangen.

Auf der Fallkonstitution beruhend kommt nun ein **dreigestuftes Filterverfahren** zum Einsatz.

1) Der **erste Filter** umfasst die moralischen Anfangsurteile. Er sondiert, was unmittelbar als überzeugend und nachvollziehbar, aber auch uneinsichtig, zweifelhaft und irritierend an der dargestellten Fallkonstellation in Bezug auf einen anstehenden Entscheid ist und welche Herausforderungen zu erwarten sind. Sicherzustellen ist hierbei, dass keine taktischen Überlegungen oder eine soziale Erwünschtheit leitend sind. Hier kommen die moralischen Urteile der Fachpersonen ins Spiel, die schnell und ohne grosse Überlegung abgerufen werden können. Sie können sich sowohl auf Erfahrungen aus dem Alltag (widersprechen bestimmte Punkte des angedachten Entscheides der (moralischen) Alltagserfahrung?) als auch der Professionserfahrung (existieren paradigmatische Fälle, in denen vergleichbar entschieden wurde oder handelt es sich um eine neuartige Fallkonstellation?) zurückgreifen.

In den Überlegungen sind auch die Interessen und Rechte der betroffenen Person zu berücksichtigen. Ebenso werden die Emotionen der Fachpersonen in Bezug auf den konkreten Fall eine wesentliche Rolle spielen. Zusätzlich können die Fachpersonen auf die normativen Ankerpunkte (Selbstbestimmungsfähigkeit und Schutzbedürftigkeit) zurückgreifen und diese auf ihre Spezifikation hin befragen. Schliesslich sollten nach dieser ersten Sondierung die Gemeinsamkeiten und Divergenzen der einzelnen Fachpersonen in Bezug auf den anstehenden Entscheid erfasst und allen bewusst sein.

In Fall von Herrn W. könnte P₁, wie bereits angeführt, argumentieren, dass ein Schaden nicht nur für Herrn W. eintreten könnte, sondern auch für dessen Ehefrau und die Gesellschaft. Der Auftrag der KESB wäre es deshalb, diese vulnerablen Personen zu schützen. Hingegen könnte P₂ darauf insistieren, dass bei Inaugenscheinnahme von Herrn W. nicht erkennbar war, dass eine Urteilsunfähigkeit besteht. Auch wenn man sein Verhalten als unvernünftig qualifizieren mag, scheint die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit gegeben und folglich ist der Auftrag der KESB, die Selbstbestimmung einer Person zu erhalten und zu fördern. P₃ wiederum könnte keine der aufgeführten Argumentation überzeugend finden und sich mit der Frage beschäftigen, ob das Verhalten von Herrn W. gegenüber seiner Frau zu rechtfertigen ist. An dieser Stelle ist also nicht ersichtlich, welcher der Ankerpunkte eine stärkere Gewichtung erfährt.

Gemeinsamkeiten:

- Zu klären ist die Frage, ob und inwieweit Herr W. als urteilsfähig eingeschätzt werden kann
- Zu klären ist zudem, wie genau sich die Vermögensverhältnisse von Herrn und Frau W. gestalten

Divergenzen (strittige Punkte):

- P₁ argumentiert für den Tatbestand der Selbst- und Fremdgefährdung: Herr W. leichtsinniges Verhalten gefährdet nicht nur ihn, sondern ebenso seine Frau; zudem sind Mehrkosten für die Gesellschaft zu befürchten; Herr und Frau W. sind aufgrund dieses Sachverhalts als vulnerabel einzustufen und entsprechend schutzbedürftig
- P₂ argumentiert für das Recht auf Selbstbestimmung: bei der Inaugenscheinnahme von Herrn W. gab es keinerlei Anzeichen, an seiner Selbstbestimmungsfähigkeit zu zweifeln; auch wenn sein Verhalten unvernünftig sein mag, existiert kein Grund, an seiner Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit zu zweifeln; Herr W. ist als urteilsfähig einzustufen, seine Selbstbestimmung ist zu erhalten und zu fördern
- P₃ argumentiert in Bezug auf die möglichen Schäden Dritter: neben der finanziellen Gefährdung von Frau W. besteht ihre Vulnerabilität vor allem darin, dass der Umgang von Herrn W. mit der jungen Frau gegenüber Frau W. unangemessen ist und diese in ihrem individuellen Wohlergehen beeinträchtigt; dem Schutz von Frau W. muss alles andere untergeordnet werden

2) Zur weiteren Abklärung werden nun die nicht-moralischen Aspekte hinzugezogen. Dieser **zweite Filter** rahmt die anstehende Entscheidungsfindung, indem die im ersten Filter ermittelten Urteile mit den relevanten nicht-moralischen Aspekten in Beziehung gesetzt werden. In diesen Bereich fällt insbesondere das interdisziplinäre Professionswissen. Anzumerken ist, dass auch diese Aspekte normative Gesichtspunkte enthalten können, wie etwa Werturteile bezüglich dem Alter und welche Erwartungen der Gesellschaft an das Verhalten der Individuen damit verbunden sind. Hier können die Ankerpunkte wiederum dergestalt befragt werden, welche Aspekte welchen Punkt stützen oder schwächen würden. Mit der Sondierung dessen, was als nicht-moralische Aspekte Relevanz beanspruchen kann, werden die moralischen Anfangsurteile hinsichtlich möglicher Übereinstimmungen und Widersprüche abgeglichen. So kann eruiert werden, welche moralisch strittigen Punkte

weiterhin existent bleiben und worauf die moralische Bewertung der vorfindbaren Theorie besonderes Augenmerk legen muss.

Auf den konkreten Fall bezogen diskutieren die Fachpersonen nun darüber, welche nicht-moralischen Aspekte relevant sein könnten und wie diese zu bewerten sind. Neben altersrelevanten Krankheitsbildern oder möglichen psychischen Störungen könnten z.B. die Normvorstellungen bezüglich des Alters sein und die Fachpersonen zu folgenden Fragen veranlassen: Hat das kalendarische Alter von Herrn W. eine normative Bedeutung? Würde sich eine andere Sichtweise ergeben, wenn Herr W. 60jährig und die junge Frau 30jährig wäre? Wird hohes Alter grundsätzlich mit einer Einschränkung der Urteilsfähigkeit assoziiert? Sie könnten sich weiter fragen, wie die Lebenslage von Herrn W. zu beurteilen ist und ob im konkreten Fall bereits eine rechtliche Sachlage auf eine mögliche Konsequenz verweist.

Nehmen wir einfachheitshalber an, die Adjustierung zwischen moralischen Anfangsurteilen und nicht-moralischen Aspekten ergibt folgendes: Die Fachpersonen einigen sich darauf, dass in Bezug auf den Fall das kalendarische Alter von Herrn W. keine Relevanz besitzt und die Tatsache, dass er sich mit einer jungen Frau trifft zwar gegen konventionelle Regeln verstossen mag, aber ebenso nicht relevant ist. Denn ein Schaden für Frau W. kann nicht schon dadurch festgestellt werden, dass sie durch den Umgang ihres Mannes mit einer jüngeren in unangenehmer Weise affiziert ist. Folglich könnte P₃ ihre Bedenken hinsichtlich der Frau von Herrn W. nicht weiter aufrechterhalten. Auch die Prüfung der rechtlichen Bestimmungen wie der Lebenslage ergeben nicht, dass die Urteilsfähigkeit von Herrn W. zum gegenwärtigen Zeitpunkt infrage gestellt ist. Daher muss P₁ ihre Argumentation einer ausschliesslichen Ausrichtung auf den Schutz vulnerabler Personen in dieser Absolutheit aufgeben. Was strittig und zu klären bleibt, ist die Gewichtung der möglichen Folgen wie auch der Achtung vor der Selbstbestimmung von Herrn W.

Stützung moralischer Anfangsurteile

- Ein hohes Alter einer betroffenen Person führt nicht automatisch zu einer eingeschränkten Urteilsfähigkeit
- Herrn W. ist zunächst das Recht auf Selbstbestimmung zuzugestehen wie jeder anderen Person auch
- Wohnen in einer betreuten Einrichtung ist kein Hinweis auf eine fehlende Selbstbestimmungsfähigkeit

Schwächung moralischer Anfangsurteile

- Kalendarisches Alter ist nicht von Bedeutung
- Es sind keine altersrelevanten Krankheitsbilder oder psychische Störungen ersichtlich
- Umgang von Herrn W. mit jüngerer Frau ist kein Gegenstand ethischer Beurteilung



moralisch strittige Punkte:

- Welche Folgen würden sich ergeben, wenn eine behördliche Intervention im Fall von Herrn W. unterbleibt und sind diese möglichen Folgen zu rechtfertigen?
- Wird mit der angedachten Massnahme das Recht auf Selbstbestimmung von Herrn W. unverhältnismässig eingeschränkt?

3) Die Fachpersonen unterziehen nun im **dritten Filter** die bisherigen Ergebnisse der Deliberation einer wechselseitigen Überprüfung mit den ethischen Grundsätzen. Hier wird die die Frage nach der Situationsangemessenheit wichtig: Der Besonderheit des konkreten Falls ebenso gerecht zu werden, wie der konkreten Lebenssituation der betroffenen Person(en). Wie weiter oben ausgeführt fordert die Legitimationsinstanz zudem dazu auf zu bedenken, was eigentlich zur Entscheidung ansteht und welche Konsequenzen daraus für wen resultieren. Folglich sind bei der Entscheidungsfindung die legitimen Interessen der betroffenen Person zwingend zu berücksichtigen, was mittels einer advokatorischen Interessenvertretung erfolgen kann. Da Herr W. im Spruchkörper während der Entscheidungsfindung nicht persönlich anwesend ist, kann die Interessenvertretung advokatorisch entweder von P₁, P₂ oder P₃ übernommen werden.

In der Diskussion können sich die Fachpersonen nun den moralisch strittigen Punkten zuwenden und zur Abwägung der Argumentation auf die Aspekte der Selbstbestimmungsfähigkeit, der Schutzbedürftigkeit, der Perspektive eines «unparteiischen» Beobachters und der Perspektive der betroffenen Person zurückgreifen.

Aspekt der Selbstbestimmung:

Das Recht auf Selbstbestimmung ist sowohl rechtlich als auch ethisch ein Anspruch jeder Person, der andere dazu verpflichtet, dieses Recht zu achten. Auch für eine noch so gutgemeinte Einschränkung der Selbstbestimmungsfähigkeit («ich weiss, was gut für dich ist»), lässt sich keine Legitimation finden. Vielmehr könnte unterstellt werden, dass die Person als Mittel zum Zweck behandelt wird (kategorischer Imperativ), um sich als Behörde gegenüber möglichen Entrüstungen (vonseiten der Senioreneinrichtung) abzusichern. Die Einschätzung der Selbstbestimmungsfähigkeit bleibt dabei immer interpretationsbedürftig. Im vorliegenden Fall sind keine Anzeichen erkennbar, dass Herr W. nicht urteilsfähig ist. Sein Verhalten mag als unvernünftig erscheinen, aber nicht jede Abweichung von einem Ideal ist bereits als eine Unterschreitung eines notwendigen Standards von Selbstbestimmungsfähigkeit anzusehen. Die angedachte Massnahme ist somit als unverhältnismässig zu qualifizieren und würde dem Auftrag der KESB, die Selbstbestimmung einer Person zu erhalten und zu fördern, widersprechen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine negativen Folgen zu befürchten, wenn die behördliche Massnahme unterbleibt.

Aspekt der Schutzbedürftigkeit:

Die Pflicht, betroffene Personen zu schützen, ist ein gesetzlich verankerter Auftrag der KESB. Die schwierige Frage ist, wann von einer Schutzbedürftigkeit auszugehen ist, die es legitimiert, in die Selbstbestimmungsfähigkeit einer betroffenen Person zu intervenieren. Ein Eingriff in die Freiheit einer Person ist nur dann zu legitimieren, wenn entweder Schäden für andere drohen, oder im Fall der Selbstgefährdung keine ausreichende Selbstbestimmungsfähigkeit der Person gegeben ist. Im konkreten Fall kann, wie bereits erörtert, eine Fremdgefährdung von Frau W. zu gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden (zudem ist nicht bekannt, wie Frau W. zur Beziehung ihres Mannes mit der jungen Frau steht). Eine Selbstgefährdung würde nur dann unterstellt werden können, wenn ein eingeschränktes Verständnis des menschlichen Wohls zugrundegelegt wird, und Wohlergehen mit Schutz vor Vulnerabilität gleichgesetzt wird. Damit würde jedoch dem Wohlbefinden einer Person, ihrer persönlichen Identität (i.S. der Selbstverwirklichung) und ihrer Integrität (geschützt sein wollen vor invasiven äusseren Eingriffen) keine Rechnung getragen werden. Konsequenterweise muss deshalb der Schutzgedanke wesentlich weiter gefasst werden und führt, in der Verbindung mit der derzeit nicht feststellbaren Urteilsunfähigkeit zum Ergebnis, die angedachte Massnahme zu unterlassen. Zudem ist zu bedenken, dass der vermutete Schutzbedarf i.S. der Vulnerabilität

bisher nicht eingetreten und gegenwärtig nicht zu erkennen ist, warum dieser (ohne die behördliche Massnahme) plötzlich eintreten sollte. Daher ist die angedachte Massnahme im Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung unverhältnismässig.

Aspekt eines «unparteiischen» Beobachters:

Fokus behördlichen Handelns muss das individuelle Wohlergehen der betroffenen Person sein. Entsprechend eines umfassenden Verständnisses des individuellen Wohlergehens sollte der Wille der betroffenen Person den Handlungshorizont der Professionellen bestimmen (deren mögliche Einschränkungen allein in einer Selbst- oder Fremdgefährdung bestehen können). Niemals sollte eine Entscheidung Professioneller ausschliesslich getrieben sein von der blossen Idee, wie die Fachpersonen selbst oder was Menschen üblicherweise entscheiden würden. Diese Aspekte können in eine Stellvertreterentscheidung einfließen, aber sie dürfen diese niemals allein determinieren. Herr W. äussert klar sein Willen. Er verwahrt sich gegen eine Einschränkung seines Rechts auf Selbstbestimmung, wie aus der Diskussion um die rechtliche Verurteilung der jungen Frau geschlossen werden kann. Diese Beziehung ist als ein vermutlich wesentlicher Teil seines Wohlbefindens zu interpretieren – und zu respektieren. Aus dieser objektiven Position heraus ist nicht zu legitimieren, dass Herr W. unter eine unverhältnismässige behördliche Massnahme gestellt werden soll.

Aspekt der betroffenen Person:

Versetzt man sich an die Stelle von Herrn W. als betroffener Person, so ist äussert zweifelhaft, ob man der angedachten behördlichen Massnahme zustimmen können; vielleicht wird man sogar die Intention des Eingriffszwecks in Zweifel ziehen. Denn seine Interessen, seine individuelle Auffassung darüber, was für ihn ein «gutes Leben» darstellt, scheinen für die Einschätzung durch die Fachperson allenfalls eine untergeordnete Rolle zu spielen. Nicht ohne guten Grund könnte Herr W. reklamieren, dass die Selbstbestimmung ein zentrales Interesse einer jeden menschlichen Person ist, und folglich auch für ihn gilt und von der Fachperson zu achten ist. Ihm das Vermögen zur Selbstbestimmung abzustreiten (und eine vorsorgliche Kontosperrung einzurichten wäre Ausdruck dessen) würde völlig ausser Acht lassen, dass er bisher stets darauf geachtet hat, dass kein finanzieller Schaden für seine Frau oder ihn eintritt. Die angedachte behördliche Massnahme ihm gegenüber als vorsorgliche Massnahme zu unterbreiten, könnte bei ihm den Eindruck erwecken, hier einer subtilen Form von Manipulation ausgesetzt zu sein, um ihn in eine gewünschte Richtung zu steuern. Ethisch wäre solch eine Manipulation, so gutgemeint sie auch ist, nicht zu legitimieren und die angedachte Massnahme daher zu unterlassen.

Nach ausführlicher Deliberation kommen die Fachpersonen zu folgendem *Ergebnis*: Solange die Unfähigkeit zur Selbstbestimmung einer Person nicht klar erwiesen ist, kann nicht ohne Weiteres in ihre Freiheit eingegriffen werden. Folglich ist ein Eingriff in die Freiheit eines Individuums rechtlich und ethisch nur dann legitim ist, wenn Schaden für andere oder die Person selbst droht. Da in konkreten Fall erkennbar aber keine unmittelbare Gefährdungslage besteht, entfällt zu diesem Zeitpunkt somit die Schutzbedürftigkeit i.S. der Vulnerabilität. Aber auch aus der Perspektive eines unbeteiligten Beobachters könnte die angedachte Massnahme nicht legitimiert werden. Denn die Fachpersonen sind angehalten, bei der Entscheidungsfindung auch die Interessen von Herrn W. zu beachten, die als wesentlich für sein individuelles Wohlergehen unterstellt werden können. Beispielhaft dafür steht die Selbstbestimmung, die selbst ein zentrales Interesse einer jeden menschlichen Person ist. Schliesslich verweist die Einnahme der Position der betroffenen Person in eine ähnliche Argumentationsrichtung und lässt eine Legitimation der angedachten Massnahme nicht zu.

Ethische Entscheidungsfindung ist ein kreativer Prozess und entsprechend sollte bei der Suche nach einer gangbaren Lösung nach Kompromissen Ausschau gehalten werden. Dies vorausgesetzt können die Fachpersonen nun einen Entscheid fällen: Idealtypisch unterstellt würde P₁ sich von der Kraft der durch die Deliberation hervorgebrachten Argumente überzeugen lassen, dass die angedachte Intervention der vorsorglichen Vermögensverwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterbleibt, was für P₂ und P₃ ebenfalls zustimmungsfähig wäre. Sie würden sich darauf einigen, dass a) die Vermögenslage von Herrn W. vorrangig abzuklären ist und nur dann eine Intervention erfolgen darf, wenn sich herausstellen sollte, dass seine Finanzen einen Schaden für ihn und mögliche Dritte nach sich ziehen würde und b) eine Neubewertung des Falls dann notwendig werden würde, wenn das medizinische Gutachten eine Urteilsunfähigkeit von Herrn W. ergibt. Solange diese Umstände nicht eintreten, ist der Selbstbestimmungsfähigkeit von Herrn W. der Vorzug zu geben.

Aspekt der Selbstbestimmung:

- Recht auf Selbstbestimmung ist sowohl rechtlich als auch ethisch legitimiert und als verpflichtend zu betrachten
- Problem: Behandlung der betroffenen Person als Mittel zum Zweck, um sich als Behörde abzusichern?
- Einschätzung der Selbstbestimmungsfähigkeit interpretationsbedürftig
- bei Herrn W. keine Anzeichen erkennbar, dass er nicht urteilsfähig ist
- nicht jede Abweichung von einem Ideal ist bereits als eine Unterschreitung eines notwendigen Standards von Selbstbestimmungsfähigkeit anzusehen
- angedachte Massnahme ist unverhältnismässig und würde dem Auftrag der KESB, die Selbstbestimmung einer Person zu erhalten und zu fördern, widersprechen
- es sind gegenwärtig keine negativen Folgen erkennbar, wenn die angedachte Massnahme unterbleibt

Aspekt der Schutzbedürftigkeit:

- gesetzlich verankerter Auftrag der KESB, betroffene Personen zu schützen
- Eingriff in die Freiheit einer Person ist nur dann zu legitimieren, wenn entweder Schäden für andere drohen, oder im Fall der Selbstgefährdung keine ausreichende Selbstbestimmungsfähigkeit der Person gegeben ist
- Fremdgefährdung von Frau W. kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden
- Selbstgefährdung von Herrn W. kann nur dann unterstellt werden, wenn Wohlergehen allein mit dem Schutz vor Vulnerabilität gleichgesetzt wird; persönliche Identität und Integrität würden dann nicht bedacht werden
- erweiterter Schutzgedanke in der Verbindung mit der derzeit nicht feststellbaren Urteilsunfähigkeit führt zum Ergebnis, die angedachte Massnahme zu unterlassen
- vermutete Schutzbedarf ist bisher nicht eingetreten und gegenwärtig ist nicht zu erkennen, warum dieser plötzlich eintreten sollte
- angedachte Massnahme im Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung ist unverhältnismässig

Aspekt eines «unparteiischen» Beobachters:

- Fokus behördlichen Handelns muss das individuelle Wohlergehen der betroffenen Person sein
- folglich sollte der Wille der betroffenen Person den Handlungshorizont der Professionellen bestimmen. Eine Entscheidung Professioneller sollte niemals ausschliesslich von der blossen Idee getrieben sein, wie «man» üblicherweise entscheiden würde
- Herr W. äussert klar sein Willen und verwahrt sich gegen eine Einschränkung seines Rechts auf Selbstbestimmung
- Es ist nicht zu legitimieren, dass Herr W. unter eine unverhältnismässige behördliche Massnahme gestellt werden soll

Aspekt der betroffenen Person:

- Herr W. wird der angedachten behördlichen Massnahme nicht zustimmen können; vielleicht auch die Intention des Eingriffszwecks in Zweifel ziehen
- könnte zentrale ethische Forderung nach der Wahrung seiner Interessen (Achtung seiner Selbstbestimmung) und seiner Auffassung darüber, was für ihn ein «gutes Leben» darstellt, nicht geachtet sehen
- Eindruck einer subtilen Form von Manipulation, um ihn in eine gewünschte Richtung zu steuern, könnte entstehen
- Manipulation, so gutgemeint sie auch ist, nicht zu legitimieren und die angedachte Massnahme daher zu unterlassen.

Sollte man Ende der Deliberation die Situation auftreten, dass P_1 , P_2 und P_3 ihre Einschätzung, welche Entscheidung im konkreten Fall zu fällen ist, nicht ändern, könnte das Deliberationsverfahren nochmals durchlaufen und hinsichtlich eines möglichen Konvergenzpotenzial überprüft werden. Bleibt dennoch der Dissens bestehen, können die Fachpersonen nicht einfach abwarten, bis zu einem späteren Zeitpunkt eine Verständigung möglich wird. In einer derartigen Konstellation kann auf das Verfahren der Mehrheitswahl zurückgegriffen werden. Allerdings sollte intern festgehalten werden, welche (gewichtigen) Gründe für das Minderheitsvotum ausschlaggebend waren, um bei einer möglichen Fortführung des Falls auf diese Argumente zurückgreifen zu können.

Mehrheitsvotum:

Im vorliegenden Fall kein Mehrheitsvotum

Minderheitsvotum:

Im vorliegenden Fall kein Minderheitsvotum

Entscheid:

Im vorliegenden Fall ist keine unmittelbare Gefährdungslage erkennbar. Entschieden wurde, dass a) die Vermögenslage von Herrn W. vorrangig abzuklären ist und nur dann eine Intervention erfolgen darf, wenn sich herausstellen sollte, dass seine Vermögensverhältnisse einen Schaden für ihn und mögliche Dritte nach sich ziehen würde und b) eine Neubewertung des Falls dann notwendig werden würde, wenn das medizinische Gutachten eine Urteilsunfähigkeit von Herrn W. ergibt. Solange diese Umstände nicht eintreten, ist der Selbstbestimmungsfähigkeit von Herrn W. der Vorzug zu geben.